OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606787/9/WP

Datum:
Linz, 30. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des W H, vertreten durch Anwälte M GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29. April 2024, GZ: BHBR/924040004511/24, wegen zwei Übertretungen der StVO 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, dass die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden, die Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 auf 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden, herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu bezahlen. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 29. April 2024 wirft die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er sei einerseits am 20. Jänner 2024 um 17:10 Uhr in der S-straße 17, Kreuzung S-Straße mit der A-Straße im Ortsgebiet von F mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da der Bf durch das Verlassen der Unfallstelle es unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen (Spruchpunkt 1) und andererseits sei der Bf zum genannten Tatzeitpunkt am genannten Tatort mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt (Spruchpunkt 2). Der Bf habe daher eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO (Spruchpunkt 1) bzw eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 2 zweiter Satz StVO (Spruchpunkt 2) begangen. Wegen dieser Übertretungen verhängte die bB Geldstrafen idHv 250 Euro (Spruchpunkt 1) und 350 Euro (Spruchpunkt 2) sowie entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen. Nach Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts begründet die bB ihre Entscheidung umfassend und legt der Strafbemessung ein monatliches Einkommen von 1.800 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde. Den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit brachte die bB nicht in Anschlag.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei entgegen der Rechtsansicht der bB nicht mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden, weshalb ihn die vorgeworfenen Verpflichtungen nicht getroffen hätten.

2.1. Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. In Ergänzung zum Akt teilte die bB am 27. Juni 2024 [Aktenvermerk, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes (mit offensichtlichem Schreibfehler beim Datum)] mit, dass der Bf über keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen verfüge.

2.2. Am 1. Juli 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Zuge derer der Bf sowie der verunfallte Motorradlenker ausführlich zum Vorfall vom 20. Jänner 2024 befragt wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 20. Jänner 2024 um ca 17:10 Uhr lenkte M B (Zeuge) sein Motorrad in der S-straße im Ortsgebiet von F in nördlicher Fahrtrichtung, als er im Bereich des Objektes S-straße 17 aus der gegenüber diesem Objekt einmündenden Straße „W-Straße“ das vom Bf gelenkte Fahrzeug wahrnahm, das bereits mit dem vorderen Teil des Fahrzeuges in die S-straße hineinragte und stehenblieb. Der Zeuge befand sich zu diesem Zeitpunkt kurz vor der rechtsseitigen Bushaltestelle (in Fahrtrichtung gesehen) in der S-straße nächst Objekt Nr 17. Der Zeuge erschrak ob der Wahrnehmung des Fahrzeuges und leitete eine Vollbremsung ein, wobei sein Motorrad dabei ins Schlittern und der Zeuge schlussendlich zu Sturz kam. Der Zeuge kam im Bereich der Bushaltestelle zu liegen, das Motorrad schlitterte noch einige Meter weiter. Der Zeuge zog sich dabei Prellungen und Abschürfungen zu, das Motorrad erlitt ebenso Schäden, insbesondere waren Lenker und Bremshebel verbogen und die Karosserie zerkratzt. Der Zeuge ging zu seinem Motorrad und näherte sich gleichzeitig der Bf mit seinem Fahrzeug. Der Bf beobachtete den Unfallhergang und befragte der Bf den Zeugen, ob er sich verletzt habe und ob er die Rettung rufen solle, was der Zeuge jeweils bejahte. Der Unfallhergang war nicht Thema dieses Gespräches. Nach Verständigung der Rettung durch den Bf und Beendigung des Gesprächs verließ der Bf wenige Minuten vor Eintreffen der Rettung die Unfallstelle.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro, kein besonderes Vermögen und über keine Sorgepflichten.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, im Zuge derer der Bf sowie der verunfallte Motorradlenker ausführlich zum Vorfall vom 20. Jänner 2024 befragt wurden. Die Feststellungen zum Schaden am Motorrad sowie zu den Verletzungen beruhen – neben den Zeugenaussagen – auf dem verwaltungsbehördlichen Akt einliegenden Urkunden, insbesondere der Lichtbildbeilage zum polizeilichen Unfallbericht sowie der Verletzungsanzeige des Krankenhauses Ried. Der oben festgestellte Sachverhalt beruht darüber hinaus maßgeblich auf den Angaben des Bf und des Zeugen, die sich ganz überwiegend decken. Lediglich hinsichtlich der Frage, ob das Fahrzeug des Bf sich zum Unfallzeitpunkt bereits in der S-straße befand, besteht ein Widerspruch zwischen den jeweiligen Wahrnehmungen. Diesbezüglich wird jedoch den Angaben des Zeugen mehr Glauben geschenkt, der einerseits in der Verhandlung beim erkennenden Richter einen ehrlichen und glaubwürdigen

Eindruck hinterließ und andererseits nicht nachvollziehbar ist, warum der Zeuge auf gerader Straße eine Vollbremsung mit dem Risiko eines Unfalles vollziehen sollte, wenn er nicht von einem äußeren Ereignis dazu verleitet wurde. Der Zeuge hat auch keinen Anlass dazu gegeben, ihm hinsichtlich des Umstandes, dass er angesichts der Wahrnehmung des Fahrzeuges des Bf erschrak und deshalb die Vollbremsung/Notbremsung einleitete, nicht zu glauben. Die Feststellungen zu den Umständen der Strafbemessung beruhen auf den Angaben/Schätzungen der bB, denen der Bf nicht substantiell entgegentrat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

1.2. Gemäß § 4 Abs 2 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung gilt: Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs 1 par cit genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.

1.3. Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

2.1. In seiner Entscheidung vom 22. März 2000, 99/03/0469, auf die im Standardkommentar zur Straßenverkehrsordnung (*Pürstl*, StVO-ON[16] E.3 zu § 4 [Stand 15.9.2023, rdb.at] ausdrücklich verwiesen wird, hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass „unter den Personen, deren Verhalten mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 StVO 1960), alle jene zu verstehen sind, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Unfalles ist, unabhängig davon, ob dieses Verhalten rechtswidrig oder schuldhaft war bzw. unter Strafsanktion steht (ZVR 1979/36). Ob den Beschwerdeführer somit am gegenständlichen Unfall ein Verschulden trifft, ist hier nicht zu prüfen. Mit einem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang steht auch das Verhalten von Personen, die nicht unmittelbar vom Verkehrsunfall betroffen sind, die aber den oder die unmittelbar betroffenen zu einem Verhalten veranlasst haben, das zum

Verkehrsunfall geführt hat. Auch dann, wenn ein Verkehrsteilnehmer auf das verkehrswidrige Verhalten des Beschwerdeführers nicht richtig oder nicht rechtzeitig reagiert hat, ist der Kausalzusammenhang zwischen der primären Unfallursache und dem eingetretenen Erfolg gegeben (ZVR 1978/164). Demnach bestünde auch ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers und dem Unfall, wenn der Beschwerdeführer durch das von der belangten Behörde festgestellte vorschriftswidrige Verhalten - Fahren im geradeausführenden Fahrstreifen und plötzliches Stehenbleiben in leichter Schrägstellung, um nach links abbiegen zu können - den Unfallbeteiligten zu einem Verreißen seines Fahrzeuges veranlasste, wodurch es zu einer Kollision mit einem dritten Fahrzeug kam“.

2.2. Fallbezogen steht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens fest, dass das Verhalten des Bf insofern kausal für den Verkehrsunfall mit Personenschaden war, als sein Verhalten beim Einfahren in den Kreuzungsbereich zur Reaktion des Zeugen führte, die sodann in einen Verkehrsunfall mündete. Zudem hat der Bf den Unfallhergang selbst wahrgenommen und hätte daher einen Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Verhalten des Zeugen zumindest für möglich erachten müssen. Das Verhalten des Bf steht daher in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden, weshalb ihn die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs 1 lit c und Abs 2 StVO trafen. Der Bf hat daher das objektive Tatbild dieser Straftatbestände erfüllt. Da dem Bf der Entlastungsbeweis gemäß § 5 Abs 1 VStG nicht gelang, ist ihm sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Mindeststrafe betreffend die vorgeworfenen Übertretungen beträgt 36 Euro, die Höchststrafe 2.180 Euro. Wenngleich die Unkenntnis des Bf hinsichtlich des Tatbestandsmerkmales des ursächlichen Zusammenhangs mit einem Verkehrsunfall ihn im Sinne des § 5 Abs 2 VStG nicht zu entschuldigen vermag, so sind die vorliegenden Umstände doch geeignet, diese bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund und zudem unter (erstmaliger) Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass eine Geldstrafe von 100 Euro (Spruchpunkt 1) und 150 Euro (Spruchpunkt 2) tat- und schuldangemessen sind und ausreichen, um den Bf hinsichtlich seiner straßenverkehrsrechtlichen Verpflichtungen ausreichend zu sensibilisieren, um ein weiteres Fehlverhalten hintanzuhalten.

4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn das Straferkenntnis nicht (in vollem Umfang) bestätigt wird. Die behördlichen Verfahrenskosten vermindern sich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Die Strafbemessung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und hat daher keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil